



Niederschrift

über die **2. Sitzung** des

**Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am 25.03.2026**

im Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstraße 16

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 603 (Haus B)

Auskunft

Martin Castor

Fon 0 24 21.22-10 66 30 0

Fax 0 24 21.22-10 66 99 0

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

20. Mai 2026

An der **2. Sitzung am 25.03.2026** nehmen teil:

I. die Beiratsmitglieder:

1. Frau Siehoff
2. Herr Dr. Schultz-Hock (bis 20:21 Uhr)
3. Herr Körber
4. Herr Dr. Theisen
5. Herr Michels
6. Herr Butsch
7. Herr Dr. Siepen
8. Herr Busch
9. Herr Prinz von Merode
10. Herr Bauchmüller
11. Herr Scheilen (Vertretung von Herrn Sprengard)
12. Herr Engelmann
13. Herr Schlubach (ab 20:21 Uhr als Vertretung von Herrn Dr. Schultz-Hock)

II. von der Verwaltung:

1. Herr Kreischer
2. Herr Castor
3. Frau Königs

III. Gäste

1. Herr Goffart, Wasserverband Eifel-Rur
2. Herr Henter, Planungsbüro Koenzen

Beginn: 18:03 Uhr

Ende: 20:44 Uhr

Abwesend sind:

1. Herr Schumacher
2. Herr Dackweiler
3. Herr Sihorsch
4. Herr Robens

Der Beiratsvorsitzende Herr Dr. Siepen begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die 2. Sitzung des Naturschutzbeirates und verweist auf die Einladung vom 10.03.2026 zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und der Beirat beschlussfähig ist.

Anschließend wird die Tagesordnung der Sitzung wie folgt festgesetzt.

Zudem wird darüber abgestimmt, ob die mit Mail vom 18.03.2026 übersandte Tischvorlage zur Beratung in der Sitzung unter TOP 4 behandelt wird (ja: 12 (einstimmig)).

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 1. (konstituierende) Sitzung des Naturschutzbeirates am 28.01.2026
2. Bericht des amtierenden Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des amtierenden Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
 - 4.1. Stadt Düren: 54. FNP-Änderung und im Parallelverfahren Aufstellung B-Plan Nr. 1/417 „PV-Reflex“ (Offenlage)
5. Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 6+7 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken
6. Mitteilungen und Anfragen
 - 6.1. Rodung von Gehölzen auf einer Hochwasserschutzanlage an der Rur am Gewerbegebiet Pier (Gemeinde Inden)
 - 6.2. Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG NRW
 - 6.3. Mitteilungen zu Verfahrensbeteiligungen der unteren Naturschutzbehörde bei Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - a) Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Körrenzig-Kofferen-Hottorf, nordöstlich von Linnich
 - b) Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven-Langweiler, südöstlich von Langweiler
 - c) Repowering einer Windenergieanlage durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven-Langweiler, südwestlich von Langweiler
 - d) Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven Ungershausen, südöstlich von Freialdenhoven
 - e) Änderungsanträge zur Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Walbig bei Heimbach
 - f) Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen bei Titz-Betgenhausen
 - 6.4. Sonstige Mitteilungen

6.5. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen und Anfragen

Abgehandelte Tagesordnung**I. Öffentliche Sitzung**1. Genehmigung der Niederschrift über die 1. (konstituierende) Sitzung des Naturschutzbeirates am 28.01.2026

Es bestehen keine Einwände zum Entwurf der o.g. Niederschrift.

Beschlussvorschlag: Genehmigung der Niederschrift.

(ja: 11; Enthaltung: 1)

2. Bericht des amtierenden Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen

Der amtierende Vorsitzende berichtet, dass keine Entscheidungen getroffen wurden.

3. Bericht des amtierenden Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren in der Bauleitplanung

Der amtierende Vorsitzende berichtet, dass keine Stellungnahmen abgegeben wurden. Es wird auf die aktualisierte tabellarische Aufstellung in **Anlage 1** verweisen.

Am 12.02.2026 wurden die Beiratsmitglieder über das Verfahren zur 6. Flächennutzungsplanänderung „Positivplanung Windkraft Rennweg“ der Gemeinde Langerwehe per Email informiert. Beratungsbedarf wurde nicht angemeldet. Herr Körber und Frau Siehoff beurteilen das Vorhaben sehr kritisch.

Da es sich um eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit handelt, kann sich der Beirat auch im nächsten Verfahrensschritt nochmal einbringen. Die Stellungnahme der UNB wird vereinbarungsgemäß noch an die Beiratsmitglieder verschickt.

4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)4.1. Stadt Düren: 54. FNP-Änderung und im Parallelverfahren Aufstellung B-Plan Nr. 1/417 „PV-Reflex“ (Offenlage)

Es wird auf die Tischvorlage verwiesen, die als **Anlage 2** beigefügt ist.

Es wird die grundsätzliche Nutzung von Freiflächen für PV-Anlagen diskutiert.

Beschlussvorschlag: Der Beirat lehnt die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ab, besonders in der Nähe von FFH- oder sonstigen Schutzgebieten, da hierdurch ökologisch wertvolles Offenland verloren geht. Stattdessen sollten bereits versiegelte Flächen, wie zum Beispiel Parkplätze oder Gebäudedächer, für den Bau von PV-Anlagen bevorzugt werden.

(ja: 8, nein: 2, Enthaltung: 2)

5. Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 6+7 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken

Herr Goffart, zuständiger Projektverantwortlicher des Wasserverbandes Eifel-Rur und Herr Henter, zuständiger Projektverantwortlicher des Planungsbüros Koenzen, stellen die Planungen zur Sanierung in den Abschnitten 6 und 7 vor. Die Vortragsfolien sind aufgrund des Umfangs digital unter https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt66/naturschutzbeirat/Naturschutzbeirat_dokumente.php verfügbar.

In der anschließenden Diskussion werden die Rückfragen des Beirats durch Herrn Goffart und Herrn Henter beantwortet.

Herr Körber fordert, Fledermauskästen umzuhängen, da diese nicht optimal platziert sind. Herr Goffart stellt dies - zumindest in Teilen - in Aussicht, wenn verfügbare Bereiche benannt werden können.

Herr Körber regt an, im Beschluss seitens des Beirats bestimmte Auflagen für die Befreiung zu benennen. Verwaltungsseitig wird erläutert, dass dies nicht möglich ist.

Herr Prinz von Merode stellt den Antrag, die Erörterung durch Abstimmung zu beenden (ja: 9, nein: 2 (Abstimmung erfolgt ohne Herrn Busch, der die Sitzung zwischenzeitlich verlassen hat)).

Im Anschluss wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Die Niederschrift wird aufgrund des Beschlusses aus der 3. Naturschutzbeiratssitzung um die Eingaben der Frau Siehoff und des Herrn Körber ergänzt (s. **Anlage 3**).

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum/zur "Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 6+7 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken" keinen Gebrauch.

(ja: 9, nein: 2)

6. Mitteilungen und Anfragen

6.1. Rodung von Gehölzen auf einer Hochwasserschutzanlage an der Rur am Gewerbegebiet Pier (Gemeinde Inden)

Auf Rückfrage erläutert Herr Castor, dass Totholz zur Gewährleistung des Wasserabflusses bei Hochwasserereignissen entfernt werden muss.

6.2. Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG NRW

6.3. Mitteilungen zu Verfahrensbeteiligungen der unteren Naturschutzbehörde bei Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- a) Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Körrenzig-Kofferen-Hottorf, nordöstlich von Linnich
- b) Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven-Langweiler, südöstlich von Langweiler
- c) Repowering einer Windenergieanlage durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven-Langweiler, südwestlich von Langweiler
- d) Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Aldenhoven Ungershausen, südöstlich von Freialdenhoven

- e) Änderungsanträge zur Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Walbig bei Heimbach
- f) Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen bei Titz-Betgenhausen

Frau Siehoff geht auf das Vorhaben unter Punkt 6.3 e) ein. Sie spricht die beabsichtigte artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche an und sieht hier weiteren Klärungsbedarf. Da die Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann, wird sie eine schriftliche Anfrage einreichen. Frau Siehoff trägt eine Stellungnahme vor, die untenstehend als Beschluss vorgeschlagen wird. Diese kann an die Immissionsschutzbehörde weitergeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat lehnt den Bau der WEA in diesem ruhigen Bereich ab. Er liegt in einem Feldvogelschwerpunktvorkommen. Hier wurden daher auch Ausgleichsmaßnahmen für die repowerten WEA in Vlatten Ost festgesetzt. In nur 1.300 m brütet der Rotmilan. Für ihn sind die Grünlandflächen essentielles Nahrungshabitat. Das Vlattener Bachtal, ein Biotopkorridor herausragender Bedeutung würde bei Realisierung der Planung von Osten bis Westen von WEA umgeben. Auch die Stadt Heimbach wehrt sich wegen der Umzingelung von Vlatten gegen diese Zone.

(ja: 6; Enthaltung: 5)

6.4. Sonstige Mitteilungen

Es gibt keine weiteren sonstigen Mitteilungen.

6.5. Anfragen

- a) Herr Körber erkundigt sich, ob die UNB eine Informationsveranstaltung/ Schulung zum AFB-Tool anbieten könnte. Herr Castor verweist auf die Website des LANUK und bittet darum, sich dort bei Bedarf zu informieren.
- b) Herr Schlubach fragt nach, ob die Beiratsunterlagen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden könnten. Herr Castor erläutert, dass diese Möglichkeit in der Vergangenheit bereits geprüft wurde und im Ergebnis abschlägig entschieden wurde.

II. Nicht-öffentliche Sitzung

7. Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen oder Anfragen vor.

gez.
(Dr. Achim Siepen)
Vorsitzender

gez.
(Ralf Kreischer)
Amtsleiter und stellvertretender Dezernatsleiter

zu TOP 3 der 2. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 25.03.2026

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

29.01.2026-25.03.2026

Stand: 10.03.2026

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
309	17.03.2026	Gemeinde Langerwehe	6. Änd. FNP „Positivplanung Windkraft Rennweg“	Isolierte Positivplanung Windenergie	ja	nein	nein	LSG NSG kleinflächig	Keine Rückmeldung	Bedenken	nein	02.04.2026

Stadt Düren: 54. FNP-Änderung und im Parallelverfahren Aufstellung B-Plan Nr. 1/417 „PV-Reflex“ (Offenlage)Sachverhalt:

Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Düren. Verfahrensstand ist die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 (Veröffentlichung im Internet) des im Hinblick auf das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB überarbeiteten Entwurfs der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Im Parallelverfahren erfolgt mit gleichem Verfahrensschritt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/417 „PV-Reflex“ der Stadt Düren. Gemäß der mitgeteilten Beurteilungsmaßstäbe handelt es sich dabei jedoch nicht um einen bedeutsamen Bebauungsplan.

Das Vorhaben wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der 26. Sitzung am 27.08.2025 im Naturschutzbeirat unter TOP 6.5a) beraten. Auf die damaligen Sitzungsunterlagen wird verwiesen. In der Sitzung wurde folgender Beschlussvorschlag als Stellungnahme zum Verfahren abgegeben: „Der Beirat steht dem Vorhaben kritisch gegenüber, weil sich die Fläche im Laufe der Zeit zu einer wertvollen Ruderalfläche entwickelt hat. Befestigte Flächen (Parkplätze, Dachflächen) des Antragstellers sollten bevorzugt zur PV-Nutzung herangezogen werden.“ In der Abwägungstabelle kommt die Stadt Düren zu folgender Abwägung hierzu: „Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und erfüllt keine wertvollen Funktionen. Die Dachflächen der bestehenden Firmengebäude sind konstruktiv nicht zum Aufbau von Solaranlagen geeignet.“

Auszüge aus den Unterlagen:

Abbildung 1: Plangebiet im aktuellen Luftbild (2023)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Flächen in der Gemarkung Düren, Flur 38 und hat eine Größe von ca. 3,5 ha. Derzeit wird das Plangebiet nahezu vollständig ackerbaulich genutzt. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Rurstraße, zu allen anderen Seiten ist es durch Baum- und Gebüschbereiche eingegrünt. Die Gehölzstrukturen werden von der Planung nicht berührt, es werden ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Im näheren Umfeld schließen nach Süden und Osten unmittelbar Gewerbe- und Industrieflächen an. Die Betriebsbereiche der Reflex GmbH & Co. KG befinden sich nordöstlich. Weiterhin liegt im Osten ein Sportgelände. Südöstlich befindet sich in ca. 70 m Entfernung eine Wohnlage. Nach Norden und Westen befinden sich größere Grünbereiche. Auch an diese schließen sich industriell genutzte Fläche der Ortslagen Mariaweiler und Gürzenich an.



Abbildung 2: bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (links); geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes nach der 54. Änderung (rechts)

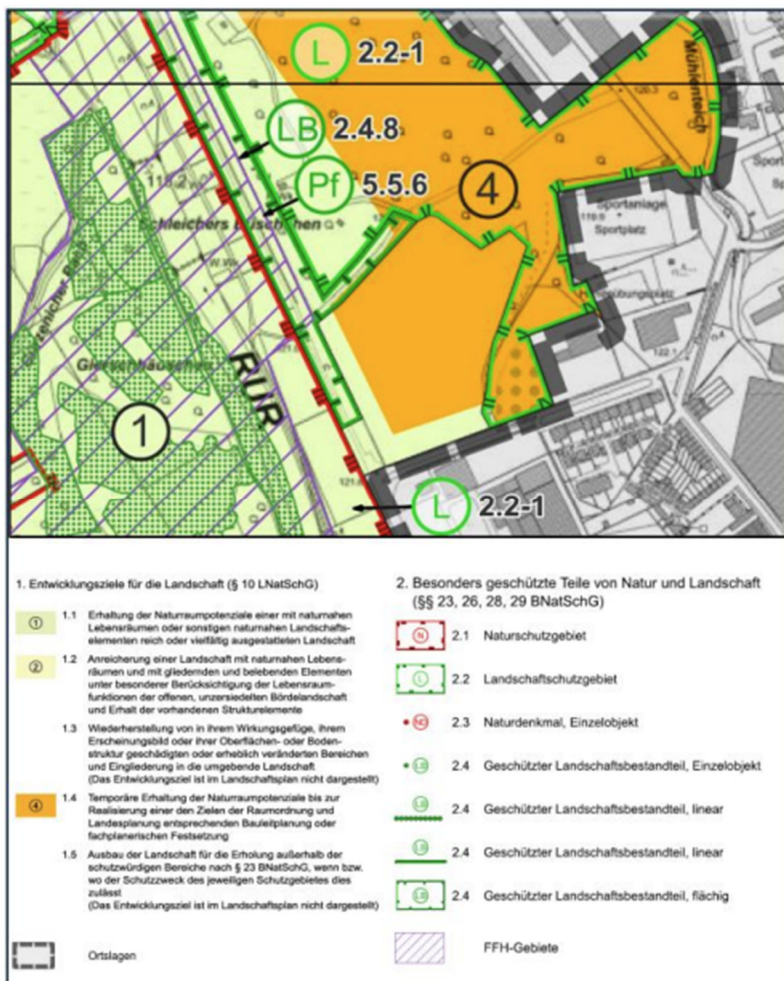


Abbildung 3: Auszug aus dem Vorentwurf des Landschaftsplanes Düren

Zusammenfassung der Artenschutzprüfung (ASP):

„Im Zuge der Planungen zum Bau und Betrieb eines Solarparks am westlichen Rand des Zentralortes von Düren ist eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens notwendig, die hiermit in Form einer Artenschutzprüfung Stufe 1 vorgelegt wird. Das Projektgebiet ist etwa 3,8 ha groß und befindet sich auf einer Ackerfläche, die teilweise von Gehölzbeständen, teilweise von gewerblicher Bebauung umgeben ist. Bei einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt. Brutvorkommen planungsrelevanter Arten sind auf der Fläche sowohl lage-, als auch nutzungsbedingt extrem unwahrscheinlich. Die umlaufenden Gehölze könnten ggf. Brutplätze von wenig störungsempfindlichen Brutvogelarten wie Bluthänfling, Star und Feldsperling sein sowie Fledermausquartiere beherbergen. Mit einer Beanspruchung dieser Gehölze ist aber nicht zu rechnen. Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit sicher ausgeschlossen werden. Abweichung hiervon sind denkbar, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut im Baufeld befindet. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Erhebliche Störungen sind für planungsrelevante Vogelarten nicht anzunehmen, selbst wenn sie im Umfeld brüten. Zum einen besteht eine Vorbelastung durch die vorhandene Gewerbebebauung im Süden und Osten, zum zweiten erzeugen Solarparks keine erheblichen Störwirkungen. Eine nächtliche Ausleuchtung ist gemäß Angaben des Projektierers nicht vorgesehen, so dass diesbezügliche Störungen auszuschließen sind. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für planungsrelevante Vogelarten aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials extrem unwahrscheinlich. Gehölze und ggf. darin enthaltende Strukturen, die für Fledermäuse als Quartier oder Haselmäuse als Neststandort geeignet wären, werden nicht beansprucht.“

Mit einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen. Für die Gestaltung und Nutzung des Solarparks ergehen folgende Empfehlungen:

- Nach Aussaat einer geeigneten Regiomischung für Grünlandflächen sollte eine erste Mahd erst nach dem 15.07. eines Jahres stattfinden. Später im Jahr ist eine zweite Mahd oder eine Schafbeweidung möglich.
- Die Einzäunung sollte rundum eine Bodenfreiheit von 15-20 cm aufweisen, um Wechselbezüge für Kleinsäuger und bodengebundene Vögel zu ermöglichen.

Der Landschaftsplan 4 „Düren“ befindet sich derzeit noch in Neuaufstellung. Im aktuellen Entwurf des Landschaftsplanes wurde die Planung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bereits berücksichtigt.

Die Fläche ist mit dem Entwicklungsziel 4 „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotenziale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“ hinterlegt.

Für das Plangebiet bestehen keine Schutzausweisungen. Westlich und nördlich grenzt ein geschützter Landschaftsbestandteil an.

Eine Gehölzentnahme ist durch die Planung nicht vorgesehen, auch liegen keine Einflüsse vor, die zu einer Schädigung des LB führen könnten. Es liegen entsprechend keine Widersprüche mit dem Landschaftsplan vor.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe 2 mit weitergehenden Untersuchungen ist nach unserer fachgutachterlichen Ersteinschätzung nach derzeitigem Stand nicht notwendig.“

Zusammenfassung der FFH-Vorprüfung:

„Das Projektgebiet für den geplanten Solarpark Düren-Rurstraße liegt unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet DE-5104-302 „Rur von Obermaubach bis Linnich“. Dies macht eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung notwendig. Geprüft wurden dazu mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Ziel war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abschätzen zu können. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden an keiner Stelle durch die möglich werdenden Baumaßnahmen beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Arten des Gebietes ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahme wird auch nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht mehr erfüllbar sind. Vorsorglich und im Sinne einer sensiblen Planung im direkten Nahbereich des FFH-Gebietes wird eine Randeingrünung im Westen, Norden und Nordosten als Puffer zu höherwertigen Strukturen empfohlen. Darüber hinaus sind spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das FFH-Gebiet nicht notwendig. Es gelten die Regelungen des allgemeinen Artenschutzes.“

Nachrichtliche Info als Auszug aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan1/417 „PV-Reflex“:

Nach dem Eingriff ist gemäß der Bewertungsvorgabe (LANUK NRW, 2025) für die von Modulen übershirmten Flächen (entspricht der GRZ von 0,7) ein Wert von 1 WP anzusetzen. Die Vollversiegelten Flächen (1%) sind mit 0 WP anzusetzen. Für die Zwischen- und Nebenflächen innerhalb des PV-Parks ist ein Abschlag von 1 WP vom Zielbiotop (hier 3 WP) anzusetzen. Dieser Abschlag resultiert aus der geringeren Wertigkeit der Flächen z.B. für bestimmte Arten wie Feldvögel und der geringer ausgeprägten Vegetation. Der Randbereich der Freiflächen wird mit einem höheren Zielbiotop bewertet, auch hier wird aufgrund der möglichen Verschattung und der Lage innerhalb der Einzäunung ein Abschlag von -1 WP angesetzt. Die Anpflanzungen in der Maßnahmenfläche M2 erfolgen außerhalb der eigentlichen FF-PVA. Hier soll das Zielbiotop mit 5 WP angesetzt werden, ein Abschlag ist ebenfalls erforderlich. Für die Gebüschstrukturen können 6 WP erzielt werden. Im Süden und Südosten wird eine mehrreihige Heckenpflanzung mit 5 WP angelegt. Es zeigt sich, dass dennoch mit einem ökologischen Defizit im Umfang von 7.675 Ökopunkten zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund ist ein Ausgleich für den Eingriff in den Biotopwert erforderlich. Der Ausgleich erfolgt über vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Der Ausgleich von 6.678 Punkten erfolgt über das Ökokonto „Stadt Düren 2“ auf der Fläche Gemarkung Birgel, Flur 1, Flurstück 82 (Teilfläche). Der Ausgleich von 997 Punkten erfolgt über das Ökokonto „Stadt Düren 3“ auf der Fläche Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstück 629 (Teilfläche). Bis zum Satzungsbeschluss wird die Sicherung des Ausgleichs nachgewiesen.

Das Maßnahmenkonzept sieht daraus abgeleitet konkret u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Die Fläche innerhalb des Sondergebietes (zwischen und unter den Solarmodulen sowie zwischen Solarmodulen und Plangebietsrand) ist, sofern nicht für die Instandhaltung erforderlich, nach Abschluss der Bauarbeiten als artenreiche Mähwiese zu extensivieren. Als Aussaat ist eine standortgerechte geeignete Regiomischung der Herkunftsregion „Niederrheinische Bucht“ für Grünlandflächen zu nutzen.
- Die Einzäunung sollte rundum eine Bodenfreiheit von 15-20 cm aufweisen, um Wechselbezüge für Kleinsäuger und bodengebundene Vögel zu ermöglichen. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich unzulässig.
- Südlich und Südöstlich im Plangebiet soll eine mehrreihige Heckenpflanzung erfolgen, um das Plangebiet ringsum ortsverträglich einzugrünen und den Biotopwert des Plangebietes zu erhalten.
- Für die Bereiche im Westen, Norden und Nordosten wird ein mindestens 5 Meter breiter Randstreifen mit einem Mix aus Schlehen-Weißdorn-Wildrosengebüschen (30 %) und blütenreichen Wildkrautfluren (70 %, Regiosaatgut) festgelegt.

Die vorliegenden Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Ergänzung zu TOP 5 „Neubau und Sanierung des Hauptsammlers 11, Abschnitt 6+7 im Sammlersystem der Gruppenkläranlage Düren-Merken“

Ergänzung von Frau Siehoff, Nachricht vom 16.05.2026

Frau Siehoff beanstandet, dass in den Planunterlagen weder die Altlastverdachtsflächen aus dem Kataster der Stadt Düren noch Ausgleichsflächen oder Ökokontoflächen der Stadt Düren, noch Entwicklungsflächen für den Lebensraumtyp Flachlandmähwiesen, noch Kulapflächen, noch das geplante NSG aus dem Vorentwurf des LP 4 kartenmäßig dargestellt und angemessen berücksichtigt werden. Sie wies darauf hin, dass weder die große Ökokontofläche der Stadt im Norden des Plangebietes noch Kulapflächen als Bodenlager genutzt werden sollten. Sie bedauerte, dass eine Übersichtskarte mit einer Verschneidung des Eingriffs wie z.B. Bau des Sammlers, Bodenlager und Baustraßen mit einer Karte von Schutzgebieten und hochwertigen Lebensräumen fehlt, so dass das Ausmaß des Eingriffs von Außenstehenden kaum beurteilt werden kann. Nicht funktionierende Nistkästen für Spechte dürften nicht als Ausgleichsmaßnahmen gewertet werden. Die Gestaltung des Schutzstreifens (Bepflanzung mit bodenständigen Sträuchern oder natürliche Sukzession, keinesfalls Versiegelung) sollte genau festgelegt und bilanziert werden. Die vom Planungsbüro angeführten Maßnahmen zum Boden- und Artenschutz sollten im Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung sollten dokumentiert werden.

Eine Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebietes lehnte Frau Siehoff ab, da das Vorhaben nicht die Voraussetzungen dafür erfüllt. Denn es liegt kein atypischer Sachverhalt vor.

Ergänzung von Herrn Körber, Nachricht vom 17.05.2026

Herr Körber fragt nach, ob die beauftragten CEF-Maßnahmen gemonitort wurden und wie das Monitoringergebnis war.

Herr Henter, Planungsbüro Koenzen führte aus, dass ein Monitoring der CEF-Maßnahmen bis jetzt bei Ihnen nicht beauftragt wurde.

Herr Goffart, Wasserverband Eifel-Rur bestätigte das.

Herr Körber fragt nach, wer aus rechtlicher Sicht das Monitoring beauftragen, überprüfen und die Ergebnisse zu bewerten hat. Die UNB teilt mit, dass eine Kontrolle des Monitorings durch sie als Behörde nicht erfolgt ist.

Herr Körber fragt nach, wieso ein erfolgreiches Monitoring nicht Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme war.